

Aupair

Quellen:

§ 18 Abs. 3 AufenthG

§ 20 BeschV

DA BeschV

1. Allgemeine Hintergründe

„Au pair“ kommt aus dem Französischen und bedeutet „auf Gegenseitigkeit“. Aus einem Au-pair-Verhältnis sollen beide Seiten einen Nutzen ziehen. Deutsche Aupairs leben in einer Familie im Ausland. Umgekehrt leben ausländische Aupairs bei deutschen Gastfamilien. Dabei bildet das vom Europarat 1969 verabschiedete „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ die Grundlage für die Au-pair-Verhältnisse. Es ist von der Bundesrepublik Deutschland zwar unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert worden und für sie somit rechtlich nicht verbindlich. Gleichwohl sind seine wesentlichen Kriterien auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. **Ziel** des Au-pair-Aufenthaltes nach diesem Abkommen ist, dass die jungen Leute ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihr Allgemeinwissen durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes erweitern.

Aupairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Im Gegenzug für diese Leistungen stellt die Familie ein Zimmer zur Verfügung, sorgt für die Verpflegung und zahlt ein Taschengeld. Im Vordergrund des Au-pair-Verhältnisses steht das gesellschaftspolitische Anliegen, jungen Menschen über die Grenzen hinweg die Möglichkeit zu eröffnen, andere Sprachen und Kulturen kennen zu lernen, um so die internationale Verständigung zu fördern. Gleichwohl handelt es sich um ein **Beschäftigungsverhältnis**, das allerdings in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Aus diesem Grund muss die Gastfamilie für das Aupair eine Privatversicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls abschließen.

2. Rechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Au-pair-Beschäftigung ist **§ 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 20 BeschV**. Daneben sind die aktuellen Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit zu beachten, die unter <http://www.arbeitsagentur.de> auch über das Intranet abgerufen werden können.

Die Erteilung von Visa zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts kommt nur dann in Betracht, wenn die Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse und die Vervollständigung der Allgemeinbildung durch bessere Kenntnis des Gastlandes als vorrangiges Ziel des Aufenthalts plausibel gemacht werden können und der Au-pair-Aufenthalt in Deutschland in die konkrete Lebensplanung des Antragstellers –auch unter Berücksichtigung seiner sozialen Situation– passt. Dies bedeutet, dass Anträge, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, ohne Beteiligung der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit abzulehnen sind, wenn bezüglich entscheidungsrelevanter Tatsachen keine Inlandsachverhalte aufzuklären sind; s. hierzu auch Stichwortbeitrag *Zustimmung der Ausländerbehörde*.

Bei der Visumerteilung sind – neben den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen – ferner folgende **Grundsätze** zu beachten:

a) Deutsche Sprachkenntnisse

Durch den Bundestagsbeschluss vom 3. Juli 2003 "Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch" wurde die Bundesregierung u.a. aufgefordert, sicherzustellen, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Erteilung von Visa für Aupairs besonders auf vorhandene Sprachkompetenz achten, damit diese bei Bedarf während des Aufenthalts in Deutschland bei Problemen mit den Gastfamilien Hilfe suchen können.

Im Ressortkreis wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die für einen Au-pair-Aufenthalt gem. § 20 BeschV geforderten Grundkenntnisse der deutschen Sprache dem Level A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen sollen. Der Europäische Referenzrahmen beinhaltet 6 Stufen der Sprachkompetenz: A1, A2 (elementare Sprachverwendung), B1, B2 (selbständige Sprachverwendung), C1, C2 (kompetente Sprachverwendung). Das Niveau A1 wird wie folgt definiert:

"Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen."

Hinweise für das Visumverfahren: Die Sprachkenntnisse sind im Rahmen des Visumverfahrens durch ein Gespräch über Alltagsthemen mit einem Entsandten bzw. im Ausnahmefall einer deutschen Ortskraft zu überprüfen. Im Anschluss an das Gespräch ist aktenkundig festzuhalten, ob der Bewerber / die Bewerberin Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 1 (oder höher) hat oder nicht. In letzterem Fall ist das Visum in eigener Zuständigkeit abzulehnen, eine vorherige Beteiligung der Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 AufenthV ist entbehrlich. Im Zweifelsfall ist der Visumantrag vor dem Hintergrund des Schutzes nicht nur des Aupairs sondern auch der zu betreuenden Kinder dann abzulehnen, wenn eine Verständigung mit der Gastfamilie über die Aufgaben aber auch über konkrete Wünsche oder Bedürfnisse des Aupairs sowie der zu betreuenden Kinder bzw. ein Hilfeholen bei Gefahr im Verzug in deutscher Sprache auch bei beiderseitig gutem Willen nicht möglich erscheint.

Macht das Aupair unmittelbar nach dem Gespräch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats danach, geltend, im Zeitpunkt der Antragstellung ausreichende Sprachkenntnisse gehabt zu haben, diese aber – beispielsweise aufgrund einer besonderen Stresssituation - während des Interviews nicht abrufen konnte, so kann eine erneute Überprüfung der Sprachkenntnisse im Sinne einer Remonstration (also ohne Stellung eines neuen Antrags) erfolgen.

An Vertretungen mit einem hohen Aufkommen an Au-pair-Bewerbern hat das Auswärtige Amt grundsätzlich keine Bedenken gegen ein "Outsourcing" der Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse, sofern vor Ort geeignete externe Sprachprüfer ansässig sind (beispielsweise Goethe-Institut) und hierdurch signifikante Entlastungen für die Vertretung entstehen würden.

Über eventuelle dahingehende Überlegungen ist im Vorfeld ausführlich an Referat 508 zu berichten.

b) Anforderungen an die Gastfamilie

Gasteltern sind Ehepaare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und unverheiratete Paare, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind ständig im gemeinsamen Haushalt lebt, sowie Alleinerziehende mit minderjährigem Kind, welches im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil lebt, der das Aupair beschäftigt.

Die Zulassung von Aupairs darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird und ein Erwachsener die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU/ EWR-Mitgliedsstaates besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Gastfamilien, in denen Deutsch Umgangssprache ist, berücksichtigt werden.

Eine Au-pair-Beschäftigung in Familien, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Aupair stehen, kommt wegen Zweifeln am Aufenthaltszweck bzw. zur Verhinderung der Umgehung der Familiennachzugsbestimmungen grundsätzlich nicht in Betracht. Ausnahmen kann die BA zulassen, wenn die Gasteltern nachweisen, dass Ziel und Zweck des Au-pair-Aufenthalts nicht gefährdet sind.

Die gleichzeitige Beschäftigung von zwei Aupairs kann zugelassen werden, wenn es sich um eine Familie mit vier und mehr Kindern im gemeinsamen Haushalt handelt.

Die Überprüfung dieser Kriterien ist den Auslandsvertretungen im Regelfall nicht möglich und von daher Angelegenheit der Innenbehörden.

c) Dauer des Au-pair-Aufenthalts

Die Dauer der Au-pair-Beschäftigung darf gem. § 20 BeschV maximal ein Jahr betragen. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Au-pair-Aufenthaltes, jungen Menschen mit dem Aufenthalt im Gastland die Möglichkeit zu geben, die dortige Kultur und Lebensweise näher kennen zu lernen sowie die Sprachkenntnisse zu vervollkommen, beträgt die Mindestdauer des Au-pair-Aufenthaltes 6 Monate. Insbesondere die Konstruktion der sog. "Sommer-Aupairs" wird der Zielsetzung des Au-pair-Aufenthalts nicht gerecht und legt die Vermutung der Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zur Beschäftigung von Haushaltshilfen oder Saisonkräften nahe.

Ein Au-pair-Aufenthalt in Deutschland ist grundsätzlich nur einmal möglich. Eine Wiederholung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde. Ausnahmen hiervon kommen im Einzelfall nur dann in Betracht, wenn ein Au-pair-Aufenthalt wegen Problemen mit der Gastfamilie abgebrochen wurde (und keine Umvermittlung im Inland erfolgen konnte) oder das Aupair wegen anderer dringender (z.B. familiärer) Gründe vorübergehend in sein Heimatland zurückkehren musste.

d) Alter der Aupairs

Aupairs müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen die Altersgrenze von 25 Jahren nicht überschritten haben. Für die Einhaltung des Mindestalters ist der Beschäftigungsbeginn maßgeblich. Für die obere Altersbeschränkung des § 20 BeschV ist das Datum der Antragstellung entscheidend. Um missbräuchliche Antragstellungen "auf Vorrat" zu vermeiden, darf der Be-

ginn der Beschäftigung laut Au-pair-Vertrag jedoch nicht später als 6 Monate nach Stellung des Visumantrags liegen.

e) Aufgaben des Aupairs

Aupairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Abzugrenzen ist die Au-pair-Tätigkeit von der Erbringung von Pflegeleistungen. Es liegt daher keine Au-pair-Beschäftigung vor, wenn im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige (Eltern, Kinder usw.) des Ehepaares betreut werden sollen.

f) Inhalt des Au-pair-Vertrags

Zu den antragsbegründenden Unterlagen zählt zwingend ein (schriftlicher) Au-pair-Vertrag. Ein (unverbindlicher) Mustervertrag findet sich unter der o.g. Internet-Adresse.

Der Vertrag sollte zumindest die folgenden Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der Vertragsparteien
- Beginn und Dauer des Vertrags
- Allgemeine Pflichten der Gasteltern und des Aupairs
- Vereinbarung über Taschengeld (ab 01.01.2006 monatlich mindestens EUR 260,-)
- Verpflichtung der Gasteltern, das Aupair auf ihre Kosten für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie des Unfalls zu versichern
- Vereinbarung über Arbeitszeit (maximal 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich, mindestens 2 Werktage Erholungsurlaub pro Monat).

Dabei bestehen keine Bedenken, den von der Gastfamilie unterschriebenen Vertrag als Ausdruck eines pdf-Dokuments oder als Faxkopie zu akzeptieren, wenn das Au-pair-Verhältnis auf Vermittlung einer Agentur mit RAL-Gütezeichen, s.u., zustande kam.

a) Vermittlung von Aupairs

Es besteht weder für das Aupair noch für die angehende Gastfamilie die Verpflichtung, einen Vermittler in Anspruch zu nehmen. Da Au-pair-Vermittler im Allgemeinen sowohl den von ihnen vermittelten Aupairs als auch den Gastfamilien bei Problemen persönlich zur Seite stehen, dürfte es sich in der Praxis immer empfehlen, potentielle Aupairs oder Gastfamilien auf die mögliche Inanspruchnahme eines Vermittlers aufmerksam zu machen.

In Erfüllung eines Auftrags des Deutschen Bundestags hat das BMFSFJ einen Verhandlungsprozess initiiert und moderiert, in dem mit rund 200 beteiligten Au-pair-Agenturen gemeinsame Qualitätsstandards ausgearbeitet wurden. In den Qualitätsstandards sind einerseits die für alle Au-pair-Verhältnisse geltenden Mindestbedingungen sowie darüber hinaus gehende freiwillige Verpflichtungen der Organisationen enthalten. Die beteiligten Au-pair-Agenturen haben die „Gütegemeinschaft Au pair e.V.“ gegründet, von der das RAL-Gütezeichen „Au pair“ vergeben wird. Das Gütezeichen ist im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Es wurde inzwischen (Stand: 28.09.2009.) bundesweit an insgesamt 50 Agenturen verliehen. Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) kontrolliert. Nähere Informationen unter www.guetegemeinschaft-aupair.de. Bei Informationsanfragen zu Au-pair-Aufenthalten in

Deutschland soll auf die Gütegemeinschaft hingewiesen werden. Von den Webseiten der Auslandsvertretungen kann an geeigneter Stelle ein Link gelegt werden.

3. Merkblatt

Das Merkblatt der Bundesagentur „Au pair bei deutschen Familien“ wurde Aupairs früher grundsätzlich bei der (vor Beginn der Au-pair-Tätigkeit zwingend notwendigen) Aushändigung der Arbeitserlaubnis übergeben. Aufgrund des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes ("one-stop-government") entfällt dieser Gang zur Agentur für Arbeit, siehe auch Beitrag „Erwerbstätigkeit“.

Die Auslandsvertretungen werden daher gebeten, das Merkblatt bereits bei Visumerteilung auszuhändigen und das Aupair darauf hinzuweisen, dass es sich bei rechtserheblichen Problemen an die Ausländerbehörde oder Agentur für Arbeit wenden kann.

Die jeweils letzte Fassung des Merkblatts kann unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Au-pair-Info-bei-dt-Gastfam.pdf> abgerufen werden.

4. Auflagen

Das Visum wird mit der Auflage "Erwerbstätigkeit nach § 20 BeschV gestattet" bzw. mit den von der Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mitgeteilten abweichenden Auflagen erteilt.